

71. Sind die wegen Begünstigung oder Fehlerei gemeinschaftlich mit dem Thäter verurteilten Personen im Sinne des §. 498 Abs. 2 St.P.D. als Mitangeklagte anzusehen, welche „in bezug auf dieselbe That“ zu Strafe verurteilt wurden?

I. Straffenat. Ur. v. 28. Mai 1885 g. G. Rep. 1115/85.

I. Landgericht Neuburg.

Auß den Gründen:

In §. 498 Abs. 2 St.P.D. wird nicht vorausgesetzt, daß die verschiedenen Angeklagten wegen derselben That als Thäter oder Teilnehmer verurteilt worden seien. Vielmehr genügt es, daß die Verurteilung „in bezug auf dieselbe That“ erfolgt ist. Auch berücksichtigt die Strafprozeßordnung, wo von einer bestimmten, den Gegenstand der Untersuchung bildenden That gesprochen wird, den eigentümlichen Charakter, welcher der Begünstigung und der Fehlerei insofern zukommt, als sie sich begriffsmäßig nur an eine vorausgegangene andere Strafthat anschließen können und die Existenz einer solchen That zur Voraussetzung haben. So wird in §. 3 gesagt, ein Zusammenhang zwischen mehreren Strafsachen sei auch dann vorhanden, wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler beschuldigt würden. Ebenso schreibt §. 56 Ziff. 3 a. a. D. vor, daß solche Personen unbeeidigt zu vernehmen sind, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler verdächtig oder bereits verurteilt sind. Mit Rücksicht darauf hat das Reichsgericht

schon früher ausgesprochen, daß in §. 56 Ziff. 3 St.P.D. die der Fehlerei vorausgehende Hauptthat, welche nach §. 263, „wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt,“ Gegenstand der Urteilsfindung ist, auch in Beziehung auf den Fehler als die „den Gegenstand der Untersuchung bildende That“ bezeichnet werde.

Vgl. Urt. v. 9. Juli 1880, in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 217 flg.

Für den vorliegenden Fall ist die Frage zu entscheiden, ob der Vorschrift des §. 498 Abs. 2 St.P.D. ebenso wie den §§. 3. 56 die Auffassung zu Grunde liegt, daß der Begünstiger und der Fehler in bezug auf diejenige That zu Strafe verurteilt werden, auf welche sich die Verurteilung der Thäter bezw. Teilnehmer bezieht. Diese Frage muß aber bejaht werden. Ohne zwingende Gründe kann nicht angenommen werden, daß diese Auffassung in §. 498 Abs. 2 St.P.D. angedeutet worden ist. Solche Gründe liegen aber nicht vor. Auch spricht die Beziehung der in Frage stehenden Bestimmung zu der Vorschrift des §. 3 St.P.D. noch in bestimmter Weise für die Bejahung. Durch §. 498 St.P.D. wird die Verpflichtung zur Kostentragung für diejenigen Fälle geregelt, in welchen eine Verbindung mehrerer Strafsachen stattgefunden hat. Diese Verbindung soll im allgemeinen ohne Einfluß auf die Verbindlichkeit der mehreren Beschuldigten bleiben, von denen jeder einzelne denjenigen Kostenbetrag zu bezahlen hat, der sich aus der gegen ihn verhängten Strafe nach §. 62 G.K.G.'s ergibt. Für die der Staatskasse erwachsenen Auslagen sollen jedoch, soweit sie nicht durch die Strafvollstreckung oder Untersuchungshaft entstanden sind, mit Rücksicht auf die vorliegende Verbindung diejenigen Angeklagten als Gesamtschuldner haften, welche „in bezug auf dieselbe That“ zu Strafe verurteilt wurden.

Vgl. Motive zu §. 498 St.P.D. S. 251. 252, Hahn, Materialien Bd. 1 S. 295.

Hiernach kann nicht angenommen werden, daß das Verhältnis der Begünstiger und Fehler zu den Thätern und Teilnehmern sowie zu der That, deren diese beschuldigt worden sind, in §. 498 Abs. 2 a. a. D. anders aufgefaßt wird, als in §. 3, der bestimmt, wann zwischen mehreren Strafsachen ein Zusammenhang besteht, welcher deren Verbindung rechtfertigt. Vielmehr ist, wenn neben Thätern oder Teilnehmern ein Begünstiger oder Fehler verurteilt worden ist, anzunehmen, daß diese

Personen im Sinne der Strafprozeßordnung „in bezug auf dieselbe That“ verurteilt worden sind. Zu einer Unterscheidung zwischen Teilnehmern einerseits und Begünstigern sowie Helfern andererseits lag in dieser Richtung auch um so weniger Veranlassung vor, als die Bestrafung aller dieser Personen voraussetzt, daß diejenige strafbare Handlung, von der in den §§. 3. 56 gesprochen wird, existiert, und die Begünstigung nach §. 257 Abs. 3 St.G.B.'s als Beihilfe bestraft wird, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist.¹